

## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Verwaltungsgemeinschaft Kötz Obere Dorfstr. 3 A 89359 Kötz 08221 2070-0 <a href="mailto:info@vg-koetz.de">info@vg-koetz.de</a>	Interkommunaler Datenschutzbeauftragter im Landkreis Günzburg Büro im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen Heinrich-Sinz-Straße 16, 89335 Ichenhausen Telefon: +49 (0) 8221 95 57793 E-Mail: <a href="mailto:interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de">interkommunaler.datenschutz@landkreis-guenzburg.de</a>

Rechte der Betroffenen laut DSGVO	Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde
Recht auf Auskunft (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) ggf. Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3)	Über eine unzulässige Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich bei einer der Aufsichtsbehörden beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutz:  <a href="https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html">https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</a>

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Zwecke der Verarbeitung	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Empfänger / Kategorien von Empfängern	Dauer der Speicherung	Bereitstellung der personenbezogenen Daten erforderlich oder vorgeschrieben
Absage Bewerbung	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses	Notwendig für die Erfüllung des Zweckvertrages Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG, BetrVG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	6 Monate. Max. 2 Jahre nach Beendigung des Bewerbungsprozesses, bei Einwilligung zur Speicherung im Bewerberpool	Die Bereitstellung der og. personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung bewirkt, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.
Ausbildungsverhältnis	Begründung, Durchführung, Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die Daten werden zur Erfüllung von Pflichten ggü. des Beschäftigten und staatlichen Stellen erhoben und verarbeitet.	Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO; § 26 BDSG, AGG, BBiG, JArbSchG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	Die Daten werden für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt und 4 Jahre nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht; ausgenommen sind Daten, für die gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Daten zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden ggf. länger gespeichert	Die Bereitstellung der og. personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung bewirkt, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.
Bewerbungseingang	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung des Bewerbungsverfahrens und der Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, Art. 13 Abs. 1 - 2 DSGVO, Art. 88 DSGVO, § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG, AGG, BBiG, JArbSchG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	6 Monate. Max. 2 Jahre nach Beendigung des Bewerbungsprozesses, bei Einwilligung zur Speicherung im Bewerberpool	Die Bereitstellung der og. personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung bewirkt, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.
Erstellung eines Arbeitszeugnisses	Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss	§ 35 Abs. 1 TVöD	Personalverwaltung, Vorgesetzter	5 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. nach Erlöschen der Ansprüche aus der Zusatzvorsorge	Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben.
Fehlzeiten, Urlaub, Krank	Verwaltung und Nachweis von Urlaubsanträgen, Krankheit und Fehlzeiten	Art. 6 Abs.1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden ggf. länger gespeichert.	Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung des Vertragszwecks.

Lohn- und Gehaltsabrechnung	Verwaltung und Nachweis	Art. 6 DSGVO, Art. 9 DSGVO, Art. 88 DSGVO, § 26 BDSG, Art. 4 ff BayDSG, § 611 ff BGB, §59ff HGB, § 105 ff GewO, TVöD, BayBG, BayBesG	Personalverwaltung, Auftragsverarbeiter Bank bzw. Kreditinstitut, Buchhaltung	6-10 Jahre. Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen die Entgeltnachweise für mind. 5 Jahre nach Ausscheiden des Mitarbeiters aufbewahrt werden. Ggf. länger, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen	Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben und für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendig.
Personalwirtschaftssystem	Begründung, Durchführung, Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die Daten werden zur Erfüllung von Pflichten ggü. des Beschäftigten und staatlichen Stellen erhoben und verarbeitet.	Art. 6, 9 und 88 DSGVO, § 26 BDSG, Art. 4 ff. BayDSG und andere Landesdatenschutzgesetze; § 611ff BGB, § 59ff HGB, § 105ff GewO, Berufsbildungsgesetz, AGG, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, TVöD	Personalverwaltung, Vorgesetzter	6-10 Jahre. Für die gesetzliche Unfallversicherung müssen die Entgeltnachweise für mind. 5 Jahre nach Ausscheiden des Mitarbeiters aufbewahrt werden. Ggf. länger, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen	Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben und für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendig.
Weiterbildung / Schulung	Nachweis für den Arbeitgeber über die Teilnahme bzw. Abschluss einer Schulungsmaßnahme	Art. 6 Abs.1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden ggf. länger gespeichert.	Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung des Vertragszwecks.
Zeiterfassung	Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Zeiterfassung und Zugangskontrolle von Mitarbeitern	Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, § 26 BDSG, AGG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden ggf. länger gespeichert.	Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung des Vertragszwecks.
Zusage der Bewerbung	Anlage der Personalakte	Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, Art. 13 Abs. 1 - 2 DSGVO, Art. 88 DSGVO, § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG, AGG, BBiG, JArbSchG	Personalverwaltung, Vorgesetzter	Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und 4 Jahre nach Ablauf des Verhältnisses gelöscht. Daten mit einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder Daten zur Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge werden ggf. länger gespeichert.	Die Verarbeitung ist notwendig zur Erfüllung des Vertragszwecks.
elektronische Signatur	Übermittlung von Daten bei Vorgängen/Dokumenten, Online-Überweisungen	Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (elektr. Identifizierung); Vertrauensdienstegesetz (VDG); Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO; Standesamt: §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 56 Abs. 4 PStG; 73 Nr. 3 PStG (Verordnungsermächtigung) § 9 Abs. 2 PStV; Kasse: §§ 37 Nr. 9, 38 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 1 S. 2 KommHV-Kameralistik; Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen	AKDB, Telesec, D-Trust (Bundesdruckerei), Online-Bank	Aufbewahrungsfristen nach PStG, HGB und AO	Die Verarbeitung ist gesetzlich vorgeschrieben und für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendig.

Eine Übermittlung in ein Drittland findet nicht statt.  
Eine automatische Entscheidungsfindung wird nicht eingesetzt.  
Eine Verwendung der Daten zu anderen als den oben genannten Zwecken findet nicht statt.